



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Verordnung über den Reichsluftschutzbund vom 14. Mai 1940

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

§ 8

Luftschutzübungen

Bei Luftschutzübungen gelten die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß. Die Kreispolizeibehörde kann Erleichterungen von den Vorschriften dieser Verordnung durch Bekanntmachung zulassen, wenn es mit Rücksicht auf die Allgemeinheit (Wirtschaft, Verkehr) notwendig ist.

§ 9

Photographierverbot

Luftschutzanlagen und Luftschutzübungen dürfen nicht fotografiert werden, wenn ein entsprechendes Verbot bekanntgegeben ist.

§ 10

Beschwerden und Strafen

(1) Der Ortspolizeiverwalter überwacht die Durchführung dieser Verordnung. Zur Durchführung kann er polizeiliche Verfügungen erlassen und diese mit Zwangsmitteln (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld — im Nichtbeitreibungsfalle Zwangshaft —, unmittelbarer Zwang) durchsetzen.

(2) § 17 und § 21 außer Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) finden entsprechende Anwendung.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 2 Nr. 6, § 2 Abs. 2 Nrn. 2, 7 und 8 findet § 9 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) nur Anwendung, wenn eine den genannten Vorschriften entsprechende polizeiliche Verfügung erlassen ist.

(4) § 9 des Luftschutzgesetzes und Abs. 1 finden auf § 2 Abs. 2 Nr. 1 keine Anwendung.

Berlin, den 1. September 1939

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

In Vertretung: Milch

Verordnung über den Reichsluftschutzbund

vom 14. Mai 1940 (RGBl. I S. 784)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Rechtsform des Reichsluftschutzbundes

(1) Der Reichsluftschutzbund (RLB) einschließlich seiner sämtlichen rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Gliederungen und Teile wird in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts umgewandelt; er untersteht dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

(2) Er ist ohne Liquidation Rechtsnachfolger seiner bisherigen Gliederungen und Teile sowie des Danziger Luftschutzbundes, Körperschaft des öffentlichen Rechts, der seine selbständige Rechtspersönlichkeit verliert.

§ 2

Führung des Reichsluftschutzbundes

(1) An der Spitze des RLB steht der Präsident; er ist dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe unterstellt.

(2) Der Präsident des RLB vertritt den RLB gerichtlich und außergerichtlich. Er kann seine Vertretungsbefugnis weiter übertragen.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse des Reichsluftschutzbundes

(1) Aufgaben und Befugnisse des RLB richten sich nach dem Luftschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) in der Fassung vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1762) und seinen Durchführungsverordnungen sowie nach der vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe zu erlassenden Satzung, die im Reichsgesetzblatt zu verkünden ist.

(2) Der § 1 Abs. 3 des Luftschutzgesetzes findet auf den RLB keine Anwendung.

§ 4

Mitgliedschaft im Reichsluftschutzbund

(1) Die Mitgliedschaft im RLB ist freiwillig. Sie wird auf Antrag oder durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erworben.

(2) Zu Amtsträgern des RLB können solche Mitglieder ernannt werden, die sich freiwillig zur Uebernahme von Aemtern im RLB bereit erklären. Der Dienst der Amtsträger ist ein ehrenvoller, opferbereiter Einsatz für die deutsche Volksgemeinschaft.

(3) Die Mitglieder des bisherigen RLB einschließlich seiner Gliederungen und Teile bleiben Mitglieder des RLB als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 5

Dienstkleidung und Abzeichen

(1) Die Amtsträger des RLB tragen die ihnen vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe verliehene Dienstkleidung.

(2) Die Mitglieder des RLB können nach den Vorschriften der Satzung zur bürgerlichen Kleidung die Abzeichen des RLB tragen.

§ 6

Verhältnis zum Dienst in der nationalsozialistischen Bewegung

Der Stellvertreter des Führers bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, inwieweit die Tätigkeit als Amtsträger des RLB der Tätigkeit der Angehörigen der NSDAP. und ihrer Gliederungen gleichgeachtet wird. § 127 Abs. 5 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) findet jedoch keine Anwendung.

§ 7

Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter des RLB richten sich nach den für die Gefolgschaftsmitglieder der Verwaltungen des Reichs geltenden Bestimmungen.

§ 8

Rechtsverhältnisse der ehrenamtlichen Amtsträger

Auf den Dienst der ehrenamtlichen Amtsträger des RLB finden folgende Vorschriften entsprechende Anwendung:

1. § 14 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1630) sowie das Gesetz über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen (Familienunterhaltsgesetz) vom 30. März 1936 / Aenderungsverordnung vom 14. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. 1936 I S. 327 / 1940 I S. 779) in Verbindung mit der Verordnung zur Ergänzung und Durchführung des Familienunterhaltsgesetzes (Familienunterhalts-Durchführungsverordnung — FU-DVO —) vom 11. Juli 1939 / 14. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1225 / 1940 I S. 779),
2. die Verordnung über die Sozialversicherung der einberufenen Luftschutzdienstpflichtigen vom 11. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2181) ohne § 2 Abs. 1,
3. § 15 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz mit der Maßgabe, daß Träger der Ersatzpflicht nicht das Reich, sondern der RLB ist.

§ 9

Oeffentliche Abgaben

Auf die Verpflichtung des RLB, öffentliche Abgaben und Gebühren an das Reich, die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu entrichten, finden die für das Reich geltenden Vorschriften Anwendung. Der § 4 Ziffer 2 Buchst. e des Grundsteuergesetzes (GrStG.) vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) bleibt unberührt.

§ 10

Uebergangsvorschriften

Die Eintragungen der bisherigen Gliederungen und Teile des RLB in den Vereinsregistern sind von Amts wegen gebührenfrei zu löschen, die Eintragungen in den Grundbüchern und anderen öffentlichen Büchern von Amts wegen gebührenfrei zu berichtigen.

§ 11

Finanzgebarung

Die Finanzgebarung des RLB richtet sich nach dem Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235) — Abschnitt I Finanzgebarung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ähnlicher Verbände und Organisationen (Beiträge-Gesetz) — und den vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zu erlassenden Bestimmungen über die Finanzgebarung im RLB.

§ 12

Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen erläßt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern.

§ 13

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1940.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Gö r i n g, Generalfeldmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
D r. L a m m e r s

**Verordnung über die Feststellung von Sachschäden
(Sachschädenfeststellungsverordnung)**

vom 8. September 1939 (RGBl. I S. 1754)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reiches mit Gesetzeskraft:

1. Abschnitt. Voraussetzungen und Art der Schadensfeststellung

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich der Verordnung

(1) Schäden, die innerhalb des Gebiets des Großdeutschen Reichs an beweglichen und unbeweglichen Sachen infolge eines Angriffs auf das Reichsgebiet oder eines aus anderem Anlaß erforderlichen Einsatzes der bewaffneten Macht entstehen, sind nach den Vorschriften dieser Verordnung auf Antrag festzustellen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Schäden, deren Ersatz beansprucht werden kann

a) auf Grund des Gesetzes über die durch innere Unruhe verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 941) in der Fassung der Verordnungen vom 8. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. S. 23) und vom 29. März 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 381);

b) auf Grund des Gesetzes über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645).

(3) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen anordnen, daß diese Verordnung auch auf Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen Anwendung findet, deren Voraussetzungen über den im Abs. 1 bestimmten Rahmen hinausgehen. Er kann dabei die Anwendung der Verordnung zeitlich und auf bestimmte Gebiete beschränken.

§ 2

Voraussetzungen der Verursachung

Als Schäden im Sinne des § 1 Abs. 1 gelten solche, die unmittelbar verursacht sind:

1. durch die Unternehmungen deutscher, verbündeter oder gegnerischer Streitkräfte;

2. durch Brand oder sonstige Zerstörungen, Diebstahl oder Plünderung in den vom Gegner besetzten oder unmittelbar bedrohten Gebieten während der Dauer der Besetzung oder Bedrohung, es sei denn, daß